

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

1. Die heilsgeschichtliche Methode und ihre Grenzen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Material, mit dem unser Theologe seine Gedanken begründet, konnte in unserer Darstellung ein Eindruck nicht vermittelt werden.

Manchen Baustein hat ihm für die letzte systematische Gestaltung vor allem Cloppenburg gegeben. Dies Verbindungsglied wurde um so bedeutsamer, als Cloppenburg die gesamte bisherige Tradition in sich aufgenommen hatte. Coccejus selber nennt besonders Bullinger und Olevianus als seine Vorläufer. Snecanus und Veluanus haben wohl durch Cloppenburg auf ihn gewirkt.¹⁾

Im folgenden sei versucht, die wesentlichen Grundlinien des Systems zu erfassen und zu beurteilen.

1. Die heilsgeschichtliche Methode und ihre Grenzen.

Was bei dem ganzen Aufriß des Coccejus zu allererst ins Auge fällt, das ist die geschichtlich bewegte Belegung, die dieser Theologe des Barockzeitalters in die Systematik hineinträgt. Wir dürfen freilich an sein System nicht moderne Ansprüche heranbringen, wenn wir bei ihm von geschichtlichen Gesichtspunkten sprechen. Erst bei der Vergleichung mit der Dogmatik seiner Kirche und Zeit wird der Fortschritt deutlich in der Bevorzugung der Heilsgeschichte vor der aprioristischen dogmatischen Konstruktion. Mehr als er weiß, wirkt allerdings auch noch das Letztere bei ihm nach, so daß es zu einem eigenartigen Ineinander des Alten und Neuen kommt. Wäre seine Methode ganz einheitlich, so dürfte er nicht auf dem Wege des dogmatischen Postulats Hauptpositionen gewinnen,²⁾ sondern immer müßte die biblische Geschichte bezw. das gläubige Verständnis dieses Geschehens ihm den Weg weisen. Er müßte weiter auf alle scholastischen

¹⁾ In Moreh § 107 sagt Coccejus: „Scio, virum doctissimum Heinrichum Bullingerum scripsisse de testamento seu foedere Dei unico.“ Er hat also (gegen Korff, S. 10) dessen Schrift gekannt. In der Praefatio zu Foed., p. 40 heißt es: „Exemplum huius disquisitionis alii quoque viri docti praebuerunt, imprimis laudatissimae memoriae vir Caspar Olevianus. Wenn Knappert, Geschichte, I, S. 266 bei der Frage, woher die Föderaltheologie des Coccejus stamme, allein von Bullinger, Gellius Snecanus und Corn. Wiggertsz spricht, so wird die deutsche Linie, die von Bullinger über Olevianus und Martini läuft, übersehen. Von Heidegger, Historia vitae, cp. LXI, werden durchaus richtig Olevianus, Bullinger, Cloppenburg als Vorläufer des Coccejus genannt. So auch F. A. Lampe, Geheimnis des Gnadenbundes, I, S. 18.

²⁾ Wie z. B. in Foed. § 10. 19. Dagegen kann man dies bei § 64. 79 nicht beanstanden, weil hier, wie gezeigt werden wird, von Ewigkeitsvorgängen die Rede ist.

Beweisführungen verzichten, die sich noch reichlich bei ihm finden.¹⁾ Kaum wird er sich Rechenschaft darüber abgelegt haben, daß das durch die föderalistische Tradition gegebene Schema „Natur und Gnade“ von Augustin stammt und daß die paulinischen Grundbegriffe „Glaube und Werke“ ihm nur dazu dienen, diese alte dogmatische Gesamtanschauung biblisch zu durchdringen, was bereits Cloppenburg getan hatte, der die besondere Neigung zeigt, dem Naturbund das einzustiften, was Paulus vom Gesetz sagt. Wenn uns Coccejus an wichtigen Punkten die geschichtliche Wirklichkeit der Heilsentfaltung zu vergewaltigen scheint, indem er in sie mehr hinein postuliert von Offenbarungsfülle, als in ihr enthalten war, so ist es wiederum ein Dogma — sein Schriftdogma und Bundesdogma — das sich mächtiger erweist als seine neue heilsgeschichtliche Einsicht.

Wie aber die geschichtliche Betrachtung bei wesentlichen Hauptpositionen die Erkenntnis aus der Erstarrung löst und lebendig gestaltet, das wird auf der anderen Seite an mehr als einem Punkte eindrucklich. Zuerst bei der Behandlung der natürlichen Religion. Die Lehre vom Urstand, von der Gottebenbildlichkeit, vom Gewissen, von der natürlichen Erkenntnis Gottes, alles das wird sofort lebensvoller, indem es in die bewegte Beziehung zwischen Gott und Mensch hineingezogen wird, indem durch den Verpflichtungs- und Gemeinschaftsgedanken alles religiös ungemein belebt wird. Die naturrechtlichen Tendenzen, die von Melancthon her nachwirken und die uns vor Coccejus am stärksten bei Cloppenburg begegneten, werden restlos verarbeitet im Werkbund, der alles schöpfungsmäßig Gegebene in sich aufnimmt. Indem die ganze Heilsgeschichte sich mit der Abschaffung des Naturbundes zu schaffen macht, wird deutlich, daß die Gnade an die Schöpfung anknüpft und sich bis in die Vollendung hinein mit ihr auseinandersetzt.

Man sollte nun erwarten, diese heilsgeschichtliche Methode werde darin ihre Stärke beweisen, daß die stufenmäßige Entwicklung der alttestamentlichen Religion uns vorgeführt und die Glaubenslehre an sie angeknüpft wird. So müßte dann etwa nach dem Vorgang Bullingers besonders die Bundeschließung mit Abraham als eine wichtige Etappe aufgezeigt werden. Aber hier begegnet uns eine auffallende Verschiedenheit. Das Protevangelium wird so sehr Brennpunkt des Interesses, daß die Bundeschließung mit Abraham als

¹⁾ Vgl. 3. B. Foed. § 9, dann die 71 Gründe in § 338.

Saktum zurücktritt. Letztere ist Erneuerung des nach dem Fall geschlossenen Bundes und ist vor allem durch die dort ausgesprochene Verheißung von der Segnung der Heiden und von dem Erbe bedeutsam.¹⁾ Dadurch, daß der Gnadenbund gleich nach dem Fall mit voller Wucht einsetzt, wird alles Folgende nur mehr als Variation der Melodie des Protevangeliums gewertet. Wo vom Gnadenbund die Rede ist, da ist schon das Ganze von Anfang an namhaft gemacht und alle folgenden Erscheinungen (Noah, Abraham) lassen nur die eine große Wahrheit in der Mannigfaltigkeit der Strahlenbrechung zur Darstellung kommen. Hier erinnern wir uns an die eigentümliche Schriftauffassung des Coccejus. Sie erklärt diese Behandlung des Geschichtlichen: das göttliche Offenbarungsleben ist für den Glaubensblick da, wo es in der Zeiterscheinung des Heilsgeschehens durchleuchtet, immer ein Ganzes, charakteristisch Ausgeprägtes. Man könnte sogar versucht sein, die Formel von der heilsgeschichtlichen Methode als fehlerhaft zu bezeichnen und sie ganz und gar zu ersetzen durch jene von der Auffassung der Schrift als eines harmonischen Systems. Jedoch das geht nicht an. Die Teilung der ganzen Offenbarungsgeschichte in Stufen fortschreitender Entwicklung der Geschichte Israels und des neutestamentlichen Gottesvolkes ist ebenfalls gelegentlich erstrebt. Nur kommt sie in der Gottesreichlehre deutlicher heraus als im Föderalsystem. Bereits hier ist zu konstatieren, daß die eine Konstruktion nach Ergänzung durch jene zweite ruft.

2. Das sachliche Hauptproblem: die Auffassung des Gnadenbundes.

Redet man von der heilsgeschichtlichen Bestimmtheit des Coccejanischen Systems, so muß die Kritik seiner Theologie den Aufbau gerade nach dieser Seite hin als durchaus fehlerhaft bezeichnen. Vor allem gilt das von der Subsumierung des mosaischen Gesetzes unter den Gnadenbund. Dies Urteil kann ohne Debatte von vornherein feststehen. Wie aber Coccejus zu dieser merkwürdigen Betrachtungsweise kommt, das hat die bisherige Beurteilung nicht deutlich gemacht, und er ist hier belastet mit einer Verkennung, die er nicht verdient. Liest man die eindringende Analyse bei Diestel und ergänzt sie durch die Ausführungen von Gaß, so erhält man da etwa folgende Auffassung des schwierigen Gegenstandes, die wir zunächst in den Grundzügen referieren: Coccejus bemühe sich eifrig, durch

¹⁾ Foed. § 72. 80. 84 f.
Sährenh, Coccejus. II, 5.